



PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

21. FEBRUAR 2005 - SONDERDEKRET ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

Sitzungsperiode 2004-2005

Dokumente des Parlamentes : *14 (2004) Nr. 1* Sonderdekretvorschlag
14 (2004-2005) Nr. 2-3 Abänderungsvorschläge
14 (2004-2005) Nr. 4 Bericht
14 (2004-2005) Nr. 5 Abänderungsvorschläge zu dem vom
Ausschuss angenommenen Text

Ausführlicher Bericht : Diskussion und Abstimmung - Sitzung vom *21. Februar 2005*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es :

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Sonderdekret findet Anwendung auf die autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend als Hochschule bezeichnet.

Artikel 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

KAPITEL II - RECHTSNATUR, FORM UND FUNKTIONSWEISE DER HOCHSCHULE

Abschnitt 1 - Gründung

Artikel 3 - Gründung

Die Gründung der autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt durch Schließung eines entsprechenden Abkommens zwischen den Schulträgern, die ein Hochschulwesen kurzer Studiendauer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisieren: einerseits die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, andererseits das freie konfessionelle subventionierte Unterrichtswesen, vertreten durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Krankenpflegehochschule am Sankt-Nikolaus Hospital Eupen.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Schulträger werden nachstehend als Gründerpartner bezeichnet.

Artikel 4 - Inhalt des Gründungsabkommens

Das in Artikel 3 erwähnte Abkommen umfasst Bestimmungen über mindestens folgende Punkte:

1. Name und Sitz des Schulträgers,
2. Name und Standort der Hochschule,
3. Bezeichnung des ersten Direktors, Dauer der Bezeichnung, wobei die Höchstdauer 6 Jahre beträgt,
4. Erstellung des Bildungsprojektes,
5. Aufstellung der Immobilien und der wichtigsten Mobilien, die übertragen oder zur Verfügung gestellt werden,
6. Auflösung des Abkommens.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Sonderdekretes und weiterer dekretaler Bestimmungen über die Schaffung einer autonomen Hochschule kann das Abkommen zusätzliche Bestimmungen zu den folgenden Punkten umfassen:

1. besondere Bestimmungen bezüglich der Sekundarschule an der Krankenpflegehochschule,
2. Beschreibung der Verwaltungs- und Mitwirkungsstrukturen,
3. Finanzierung der Schule.

Abschnitt 2 - Rechtsnatur

Artikel 5 - Rechtsnatur

Die Hochschule ist eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts.

Abschnitt 3 - Verwaltungsstruktur der Hochschule

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Artikel 6 - Verwaltungs- und Mitwirkungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Hochschule sind der Verwaltungsrat und die Direktion.

Die Mitwirkungsorgane sind der Akademische Rat und der Studentenrat.

Unterabschnitt 2 - Verwaltungsrat

Artikel 7 - Zusammensetzung und Mandatsdauer

§ 1 - Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. vier Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
2. vier Vertreter der Schulträger des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens,
3. ein Vertreter aus dem Grundschulbereich,
4. ein Vertreter aus dem Gesundheitsbereich,
5. ein Vertreter aus dem wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der in Artikel 30 angeführte Regierungskommissar,
2. der Direktor der Hochschule, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft für eine bestimmte Sitzung eine anderslautende Entscheidung.

Die Mandate, der in Absatz 1 angeführten Mitglieder dauern fünf Jahre und sind erneuerbar.

Die unter Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 erwähnten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen kein politisches Mandat bekleiden.

§ 2 - Für jedes der in § 1 Absatz 1 erwähnten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates die Eigenschaft, auf Grund derer es Mitglied des Verwaltungsrates ist, endet sein Mandat und das Ersatzmitglied führt es zu Ende. Scheidet das Ersatzmitglied aus, erfolgt eine neue Bezeichnung für den verbleibenden Zeitraum. Die Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, sich bei den Sitzungen von ihren Ersatzmitgliedern vertreten zu lassen.

§ 3 - Jeder Gründerpartner bezeichnet eigenständig seine Vertreter. Er kann ihnen zu jedem Zeitpunkt das Mandat entziehen und für den verbleibenden Zeitraum neue Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Die in § 1 Absatz 1 Nummern 3, 4 und 5 erwähnten Vertreter werden von den Gründerpartnern gemeinsam bezeichnet und gemeinsam abberufen.

§ 4 - Der Verwaltungsrat wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus der Mitte des Verwaltungsrates bezeichnet wird. Ferner wird ein stellvertretender Vorsitzender vorgesehen, der ebenfalls aus der Mitte des Verwaltungsrates bezeichnet wird.

Beim Bezeichnungsverfahren gelten die Bestimmungen der Artikel 11 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 2. Die betreffende Sitzung wird vom ältesten der in § 1 Absatz 1 angeführten Mitglieder geleitet. Die in Artikel 9 angeführte Geschäftsordnung legt die weiteren Modalitäten des Verfahrens fest.

In Abweichung von Absatz 1 werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates von den Gründerpartnern einvernehmlich bezeichnet.

§ 5 - Der Verwaltungsrat kann Experten zu seinen Sitzungen einladen sowie pro Fachbereich jeweils einen der in Artikel 17 § 1 angeführten Personalvertreter. Die näheren Modalitäten legt der Verwaltungsrat in der in Artikel 9 erwähnten Geschäftsordnung fest.

Artikel 8 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat verfügt über alle zur Organisation und Verwaltung der Hochschule notwendigen Befugnisse, unter anderen:

1. die Bezeichnung des Direktors,
2. die definitive Ernennung der Personalmitglieder,
3. die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder,
4. die Verwendung der Finanzmittel (Haushaltsplan),
5. die Vergabe von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen,
6. die Aufstellung eines Inventars aller Immobilien der Hochschule,
7. die Festlegung von baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten,
8. die Festlegung des Bildungsprojektes,
9. die Festlegung der Schul-, Studien- und Prüfungsordnung,
10. die Festlegung des Ausbildungsangebotes,
11. die Festlegung des Forschungsprogramms,
12. die Festlegung der Aufträge an das Personal.

Der Verwaltungsrat kann dem Direktor oder dem Akademischen Rat Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Artikel 9 - Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung.

Artikel 10 - Tätigkeitsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Artikel 11 - Anwesenheitsquorum

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

In Abweichung von Absatz 1 können Beschlüsse hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Direktor oder den Akademischen Rat, der Erstellung und Abänderung des Bildungsprojektes, der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Bezeichnung des Direktors nur gefasst werden, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind und aus jeder der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Gruppe mindestens 3 der Mitglieder vertreten sind.

Wenn das für das Treffen eines Beschlusses erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Verwaltungsrat frühestens am 7. Tag und spätestens am 14. Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Unbeschadet Artikel 12 Absatz 2 kann während dieser Versammlung

unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 - Abstimmungsquorum

Ein Beschluss wird bei einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

In Abweichung von Absatz 1 gilt ein Beschluss hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an den Direktor oder den Akademischen Rat, der Erstellung und Abänderung des Bildungsprojektes, der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung sowie der Bezeichnung des Direktors als gefasst, wenn mindestens 6 Mitglieder zustimmen und aus jeder der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erwähnten Gruppe mindestens 3 Mitglieder zustimmen

Artikel 13 – Gutachten und Konsultation

Der Verwaltungsrat kann Gutachten des Akademischen Rates einholen. Die Entscheidungen, die von einem Gutachten abweichen, werden ausführlich begründet.

Bei den in der Geschäftsordnung festgelegten Entscheidungen, die das Personal betreffen, wird dieses konsultiert. Dies geschieht unbeschadet der Zuständigkeiten der Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Unterabschnitt 3 - Direktion

Artikel 14 - Allgemeine Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor und den Fachbereichleitern, die dem Direktor unterstehen.

Artikel 15 - Fachbereichleiter

Die Hochschule setzt sich aus Fachbereichen zusammen, die per Dekret festgelegt werden. Jeder Fachbereich steht unter der Leitung eines Fachbereichleiters.

Artikel 16 - Aufgaben der Direktion und Arbeitsweise

§ 1 - Der Direktion obliegt die tägliche Verwaltung und Organisation der Hochschule im administrativen, technischen, finanziellen und pädagogischen Bereich.

Sie erfüllt außerdem folgende Aufgaben:

1. sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um;
2. sie legt dem Verwaltungsrat den Haushaltsplan zur Annahme vor;
3. sie bereitet den Plan der offenen und zeitweiligen Stellen vor;
4. sie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Unterhaltspersonal ein;
5. sie verfasst für den Verwaltungsrat den jährlichen Bericht über die Aktivitäten der Hochschule, der als Grundlage für den in Artikel 10 angeführten Tätigkeitsbericht dient;
6. sie macht Vorschläge zu baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten;
7. sie wacht über die Anwendung der Arbeitsordnung;
8. sie gewährt Unterrichtsbefreiungen und die Verringerung der Studiendauer.

Der Verwaltungsrat legt die genaue Aufgabenbeschreibung des Direktors und der Fachbereichleiter fest.

§ 2 - Entscheidungen werden, sofern kein Einvernehmen erzielt wird, vom Direktor getroffen.

Der Direktor kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an die Fachbereichleiter übertragen im Rahmen der in § 1 Absatz 3 angeführten Aufgabenbeschreibung.

Unterabschnitt 4 - Akademischer Rat

Artikel 17 - Zusammensetzung

§ 1 - Der Akademische Rat setzt sich zusammen aus dem Direktor, den Fachbereichleitern und jeweils zwei Personalvertretern eines jeden Fachbereichs.

Der Buchhalter der Hochschule ist beratendes Mitglied des Akademischen Rates.

Der Akademische Rat kann Experten zu seinen Sitzungen einladen. Die Modalitäten legt er in der in Artikel 20 erwähnten Geschäftsordnung fest.

§ 2 - Der Direktor ist der Vorsitzende des Akademischen Rates.

§ 3 - Die Bestimmung der Personalvertreter erfolgt im Laufe des Monats September in geheimer Wahl.

Bei der Wahl der Personalvertreter pro Fachbereich sind alle Mitglieder des Lehr- und Erziehungspersonals des entsprechenden Fachbereiches wahlberechtigt und wählbar, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder, die bis zum Ende des akademischen Jahres bezeichnet sind. Verliert ein Personalvertreter seine Eigenschaft als Personalmitglied, endet sein Mandat. Es wird ein neuer Vertreter gewählt, der das Mandat beendet.

Die Dauer des Mandates beträgt 5 Jahre. Es ist erneuerbar.

Artikel 18 - Aufgaben

Die Aufgaben des Akademischen Rates gestalten sich wie folgt:

1. er arbeitet das Bildungsprojekt aus und legt es dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
2. er arbeitet die Schul-, Studien- und Prüfungsordnung aus und legt sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vor;
3. er macht Vorschläge zum Forschungsprogramm;
4. er organisiert die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule;
5. er macht Vorschläge über die Gestaltung des Wochenstundenrasters;
6. er koordiniert die Jahresplanung der Extra-muros-Aktivitäten der Hochschule;
7. er legt den akademischen Kalender fest;
8. er stellt den Plan für die Weiterbildung des Personals auf;
9. er macht Vorschläge für die Anschaffung von didaktischem Material;
10. er macht Vorschläge zur Festlegung der Pädagogik und der Unterrichtsmethoden;
11. er macht Vorschläge für die Organisation der internen Qualitätskontrolle der Hochschule;
12. er gibt die in Artikel 13 Absatz 1 angeführten Gutachten ab.

Artikel 19 - Informationspflicht

Der Akademische Rat teilt dem Verwaltungsrat seine Beschlüsse und Vorschläge mit und legt ihm jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Artikel 20 - Geschäftsordnung

Der Akademische Rat erstellt eine Geschäftsordnung.

Artikel 21 - Anwesenheitsquorum

Der Akademische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In Abweichung von Absatz 1 können Beschlüsse hinsichtlich der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung nur gefasst werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder vertreten sind.

Wenn das für die Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Akademische Rat frühestens am 7. Tag und spätestens am 14. Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Während dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Artikel 22 - Abstimmungsquorum

Ein Beschluss wird bei einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz gilt ein Beschluss hinsichtlich der Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung des Akademischen Rates als gefasst, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder zustimmen.

Unterabschnitt 5 - Studentenrat

Artikel 23 - Zusammensetzung und Aufgabe

§ 1 - Der Studentenrat besteht aus höchstens sechs gewählten Vertretern der Studenten, wobei jeder Fachbereich durch mindestens zwei Studenten vertreten ist.

Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 - Der Verwaltungsrat und der Akademische Rat informieren den Studentenrat über alle Entscheidungen, die die Studenten unmittelbar betreffen, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsorganisation und Prüfungsablauf.

Die Fachbereichsleiter übernehmen die Bindegliedfunktion zwischen dem Akademischen Rat und dem Studentenrat. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studentenrats teil.

§ 3 - Der Studentenrat kann Stellungnahmen zu den in § 2 angeführten Entscheidungen abgeben.

§ 4 - Zwei Mitglieder des Studentenrats haben das Recht, zu den in § 2 angeführten Entscheidungen vom Verwaltungsrat und vom Akademischen Rat angehört zu werden.

KAPITEL III - PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGE

Artikel 24 - Philosophische Grundlage der Hochschule/Artikulierte Pluralität

§ 1 - Die Artikulierte Pluralität bildet die philosophische Grundlage für den Bildungsauftrag und das Bildungsangebot der Hochschule. Sie betrifft sowohl den Einzelnen als auch die Hochschule als Einrichtung.

§ 2 - Artikulierte Pluralität bedeutet, dass jedes Personalmitglied das Recht hat zu artikulieren, was es

als Person innerhalb des Bildungsauftrags und innerhalb seiner Funktion verantworten kann. Dabei sind die Überzeugungen des Anderen zu respektieren und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie die Verfassung zu achten.

§ 3 - Der Bildungsauftrag und das Bildungsangebot der Hochschule verwirklichen sich im Geiste größtmöglicher Wissenschaftlichkeit und ausgewogener Sachlichkeit.

Lehren, Lernen und Forschen erfüllen in der pluralen Hochschulgemeinschaft personenbezogen bildungsrelevante sowie gesellschaftskritische und -gestaltende Aufgaben.

KAPITEL IV - HAUSHALT, IMMOBILIEN UND AUFSICHT

Abschnitt 1 - Haushalt

Artikel 25 - Haushalt

§ 1 - Der Verwaltungsrat der Hochschule erstellt einen jährlichen Haushaltsvorschlag, in dem alle Einnahmen und Ausgaben der Hochschule - gleich welchen Ursprungs sie auch sind -, vermerkt sind. Der Haushaltsvorschlag wird der Regierung spätestens am 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Haushaltsjahr vorangeht, zur Genehmigung übermittelt.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Der Haushalt kann mit dem Einverständnis der Regierung unbegrenzte Kredite aufweisen.

§ 3 - Sollte die Hochschule der Regierung den Haushaltsvorschlag nicht fristgerecht übermitteln, kann die Regierung die Zahlung der Funktionsmittel nach Anhörung des Verwaltungsrates einstellen.

§ 4 - Ist der Haushalt am ersten Tag des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, dürfen die im Haushaltsvorschlag vorgesehenen Kredite unter der Voraussetzung verwendet werden, dass es sich nicht um Ausgaben für neue, nicht durch den Haushalt des Vorjahres erlaubte Aufgaben handelt.

§ 5 - Kreditüberschreitungen und -übertragungen im Rahmen des Haushalts der Hochschule werden vor jeglicher Ausführung von der Regierung genehmigt.

Wenn eine Kreditüberschreitung dazu führen könnte, dass die Gemeinschaft der Hochschule unter Umständen mehr finanzielle Mittel als ursprünglich im Haushalt vorgesehen zur Verfügung stellen müsste, ist diese nur gestattet, wenn sie vorab durch Bewilligung eines entsprechenden Kredits im allgemeinen Ausgabenhaushalt gewährt wird.

Artikel 26 – Jahresrechnung, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Verwaltungsrat erstellt spätestens am 31. Mai die Jahresrechnung zur Ausführung des Haushalts des vorangegangenen Haushaltsjahres sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung. Diese Dokumente werden von der Regierung genehmigt, die diese spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem betreffenden Haushaltsjahr folgt, dem Rechnungshof zwecks Kontrolle unterbreitet.

Der Rechnungshof kann vor Ort die Buchhaltung und die von der Hochschule getätigten Transaktionen kontrollieren.

Der Rechnungshof kann die Rechnungen in seinen Beobachtungsheften veröffentlichen.

Artikel 27 - Jahresbericht

Die Hochschule legt der Regierung zusammen mit der in Artikel 26 erwähnten Jahresrechnung ebenfalls einen Jahresbericht über ihre Finanzen vor. Sie stellt der Regierung alle weiteren Informationen zur Verfügung, die diese verlangen sollte.

Artikel 28 - Spezifische Modalitäten

Die Regierung kann allgemeine und spezifische Modalitäten festlegen bezüglich:

1. der Präsentation des Haushalts,
2. der Jahresrechnung,
3. des Jahresberichts.

Abschnitt 2 - Immobilien

Artikel 29 - Inventar der Immobilien

Der Verwaltungsrat stellt ein Inventar aller Immobilien der Hochschule mit Vermerk über deren Herkunft und Bestimmung auf. Er übermittelt dieses Inventar der Regierung.

Die Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Aufstellung dieses Inventars fest.

Das Inventar wird vom Verwaltungsrat laufend aktualisiert. Jede Änderung oder Anpassung wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsvorschlag dem Regierungskommissar mitgeteilt, der diese Unterlagen an die Regierung weiterleitet.

Abschnitt 3 - Aufsicht

Artikel 30 - Auftrag

Die Regierung bezeichnet einen Regierungskommissar, der in Finanz- und Haushaltsfragen die Kontrolle über die Hochschule ausübt. Er achtet darauf, dass die Hochschule keine Entscheidung trifft, die im Widerspruch zu einer gesetzlich oder dekretal festgelegten Bestimmung steht oder das finanzielle Gleichgewicht der Hochschule gefährden könnte. Die Regierung bezeichnet ferner einen Stellvertreter, der den Regierungskommissar bei dessen Abwesenheit vertritt.

Der Regierungskommissar erstellt jedes Jahr einen Bericht über die Finanz- und Haushaltssituation der Hochschule. Er legt der Regierung diesen Bericht vor.

Die Regierung erstellt eine detaillierte Liste mit allen Kontrollaufgaben des Regierungskommissars.

Artikel 31 - Aufgaben im Verwaltungsrat

§ 1 - Der Regierungskommissar nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Verwaltungsrates teil. Er erhält Einblick in die Aktenstücke, die dem Verwaltungsrat zur Beratung und Entscheidung unterbreitet werden. Er formuliert Bemerkungen, die er dem Verwaltungsrat mitteilt.

§ 2 - Binnen zehn Tagen kann der Regierungskommissar bei der Regierung Einspruch gegen jede Entscheidung des Verwaltungsrates erheben, die im Widerspruch zu gesetzlich oder dekretal

festgelegten Bestimmungen steht oder die das finanzielle Gleichgewicht der Hochschule gefährdet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Unter der Voraussetzung, dass der Regierungskommissar regelgerecht zu den Versammlungen eingeladen worden ist, läuft die Frist von zehn Tagen ab dem Tag, an dem die betreffende Entscheidung vom Verwaltungsrat getroffen wurde. Ansonsten läuft sie ab dem Tag, an dem der Regierungskommissar von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 3 - Teilt die Regierung die Ansicht des Regierungskommissars, informiert sie den Verwaltungsrat hierüber binnen dreißig Tagen ab Beginn der in § 2 erwähnten Frist und fordert den Verwaltungsrat auf, eine neue Entscheidung zu treffen. Trifft der Verwaltungsrat binnen zwanzig Tagen ab Inkennssetzung keine neue Entscheidung, annulliert die Regierung die Entscheidung oder setzt die Zahlung der Funktionsmittel teilweise oder vollständig aus.

Fordert die Regierung den Verwaltungsrat nicht binnen dreißig Tagen ab Beginn der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist auf, eine neue Entscheidung zu treffen, wird die vom Verwaltungsrat getroffene Entscheidung wirksam.

KAPITEL V – IN-KRAFT-TRETEN

Artikel 32 – *In-Kraft-Treten*

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 21. Februar 2005

M. BECKERS
Generalsekretär

L. SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 21. Februar 2005

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung
Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport

